



Satzung

des Universitäts-Golfclubs Paderborn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Universitäts-Golfclub Paderborn e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter VR 2252 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Golfverband Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Golf Verband. Er kann weiteren Sportverbänden und -vereinen beitreten.
5. Der Verein bekennt sich zu seinen Wurzeln in der Sportwissenschaft und Sportmedizin der Universität Paderborn. Er wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Rassismus und Extremismus und unterstützt im Rahmen der Satzungszwecke Konzepte der Inklusion sowie die Umsetzung der Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Jugend- und Seniorenarbeit in allen Bereichen des Golfsports.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Vorhalten und Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs im Golfsport, einschließlich des Breiten- und Freizeitsports,
 - b. Durchführung und Teilnahme an golfsportlichen und anderen Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - c. Durchführung eines Turnier- und Trainingsbetriebes.

Bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu Punkt a. und c. kann der Verein Hilfsperson im Sinne des §57 Abgabenordnung für den Fair-Way Golf- und Sportclub Paderborn e.V. oder dessen Rechtsnachfolger sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder:
 - 1.1. erwachsene Mitglieder
 - 1.2. Kinder-, jugendliche und studentische Mitglieder
 - 1.3. Zweitmitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder:
 - 2.1. Fernmitglieder
 - 2.2. passive Mitglieder
-
- 1.1. Erwachsene Mitglieder sind Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr, für die der Universitäts-Golfclub Paderborn e.V. der Heimatclub samt Stammvorgabenführung ist.
 - 1.2. Kinder-Mitglieder sind Personen bis zum 6. Lebensjahr, jugendliche Mitglieder solche bis zum 18. Lebensjahr. Studentische Mitglieder sind Personen in Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung bis zum 27. Lebensjahr, sofern sie die Fortdauer der Ausbildung durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung belegen.
 - 1.3. Zweitmitglieder sind Personen, deren Heimatclub samt Stammvorgabenführung ein anderes DGV-Mitglied ist oder (bei einem Club im Ausland) deren Club dem in seinem Land zuständigen nationalen Verband angeschlossen ist.
 - 1.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
-
- 2.1. Fernmitglieder sind Personen, deren amtlicher Erstwohnsitz mindestens ca. 100km von Paderborn entfernt liegt und nicht aktiv eine ordentliche Mitgliedschaft eingehen.
 - 2.2. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sofern sie schon Mitglied waren, können sie den Status als passives Mitglied beim Vorstand beantragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedbeiträge für die/den Minderjährige/n.
3. Die Mitgliedschaft kann in besonderen Fällen durch den Vorstand des Vereins befristet verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - d. durch Ablauf der Befristung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Ausschluß rechtfertigt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
- Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- Nachhaltiges, unsportliches Verhalten aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder Nachteile ergeben.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Verwarnung
- b. Befristete Platz- und Wettspielsperre
Platz- und Wettspielsperren dürfen die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

§ 7

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein als erwachsenes Mitglied gemäß §4-1.1 ist ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat entsprechend seiner Mitgliedschaftsform einen Jahres- oder Monatsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahres- oder Monatsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Spielausschuss

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Spielführer/in im Sinne eines Sportwartes/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Anordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetz sicher. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf und aufgabenbezogen für einzelne Projekte und Aufgabenbereiche oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Vorstand kann sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse und Beiräte bilden.
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - b. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und Fusion
 - g. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand oder Mitglieder ihr zur Entscheidung vorlegen
 - h. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen/deren Vertreter, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung, per Brief oder E-Mail einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das jeweilige Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies von mindestens 30% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sonstige Mitglieder gemäß §4 der Satzung haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 3 Wochen durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall den/die stellv. Vorsitzende/n oder ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zur Durchführung der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 12 Ausschüsse

4. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
5. Der Vorstand bildet zudem einen Spielausschuss und beruft seine Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Der Spielausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Ihm wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach der Verbandsordnung des Deutschen Golf Verbandes Vollmacht zur Regelung der ihm durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern nicht anders beschlossen sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren des Vereins. Die Auflösung ist in einer täglich erscheinenden Paderborner Tageszeitungen bekannt zu machen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fair-Way Golf- und Sportclub Paderborn e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, golfsport-verbundene Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein oder Körperschaft fällt das Vereinsvermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Diese Satzung wurde beschlossen
auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 14. März 2014.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.